

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 7. April.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Besoldungserhöhung oder Altersversorgung der Instrukto- ren. — Militärisches aus Italien. — J. v. Verdy: Studien über den Krieg. — Eidgenossenschaft: Aufruf an die schweizerische Armee und an das Schweizervolk. — Oberst Heinrich Wieland. † Geniehauptmann F. Egger. Personalveränderungen. Wahlen. Aus dem Bundesrat. Militär-Reorganisation. Der Ständerat über die Maschinengewehr-Abteilungen. Dienstbefreiung des Eisenbahn-personals. Der Nationalrat über Eingabe der Pferdezüchter der romanischen Schweiz betr. Einmietung von Ar- tilleriepferden. Gehalt der eidg. Beamten im Militärdienst. Lieferung von Gewehrbestandteilen. Von der Schiess- anleitung für Offiziere. VI. Division: Die Bataillone des Auszuges 61 und 71. Argus der Schweizer Presse. Luzern: Kantonale Winkelriedstiftung. Schwyz: † P. K. v. Weber. Aargau: Kantonale Offiziersgesellschaft. Wallis: Kan- tonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Vom 1. Garderegiment zu Fuss. Steinkohlenvorräte. Russ- land: Verabschiedung nicht geeigneter Offiziere. Aus Bulgarien. Rumänien: Repetier-Gewehr.

Besoldungserhöhung oder Altersver- sorgung der Instrukto- ren.

Auf den Traktanden der Bundesversammlung steht in der Frühjahrssitzung „das Besoldungs- gesetz der Beamten des eidg. Militärdeparte- ments.“ Schon längst hatte man die Unbillig- keit gefühlt, dass die Beamten dieses Departe- ments, und zwar besonders die Instrukto- ren, geringer besoldet seien als die der übrigen De- partemente. Um dieser Ungleichheit etwas ab- zuhelfen, wurde den ältern Militärbeamten und Instrukto- ren durch Bundesbeschluss von 1887 eine Soldzulage von 10 % ihres Soldes bewilligt.

Die edle Absicht der Räte wurde dankbar anerkannt. Gleichwohl haben wir uns damals schon erlaubt darauf hinzuweisen, dass eine Altersversorgung der Instrukto- ren viel notwen- diger sei als eine Solderhöhung. In unsern be- züglichen Artikeln „Altersversicherung“ (Nr. 25 und 26 Jahrg. 1887) haben wir den Vorschlag gemacht: die Solderhöhung einer Altersversiche- rung zu opfern.

Heute kommen wir auf den Gedanken zu- rück, und geben dem Wunsche Ausdruck, den leicht zu ermittelnden Betrag, welcher sich bei der Gleichstellung des Gehaltes der Instruk- toren mit den übrigen Bundesbeamten ergeben würde, einem Altersversorgungsfond zuzuwenden.

Gewiss würde eine Besoldungserhöhung den Instrukto- ren sehr willkommen sein und den An- forderungen der Billigkeit entsprechen. Weit notwendiger ist und bleibt aber die Altersver- sicherung. Diese liegt gleichmässig im Interesse des Bundes und der Instrukto- ren. Sie liegt im Interesse der letztern, da der höhere Sold doch

keine Gelegenheit bieten würde, Ersparnisse zu machen. Er würde von Monat zu Monat aufge- braucht, wie jetzt der geringere. Der anstren- gende Dienst des Instruktors ruiniert aber vor- zeitig die Gesundheit und bei allen, welche nicht jung sterben, kommt mit den Jahren die Zeit, in welcher der Körper den Anstrengungen nicht mehr genügen kann und den Witterungsein- flüssen nicht mehr (wie in der Jugend) zu trotzen vermag. Nun heisst es: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen!“ Elend und Not erwartet den mit Dank für die geleisteten guten Dienste ent- lassenen alten Mann.

Wenn keine Altersversorgung besteht, wäre es noch am humansten, demjenigen, welchen man nicht mehr zu wählen beabsichtigt, nach türki- scher Art die seidene Schnur oder, nach Ge- brauch der Japanesen, das Messer zum Bauch- aufschlitzen überreichen zu lassen.

Eine Altersversorgung für die Instrukto- ren ist weit notwendiger als für die übrigen Beamten des Bundes. Diese können in ihren Bureaux noch immer ihren Dienst versehen, wenn sie auch alt geworden sind. Dieses ist bei den Instrukto- ren nicht der Fall.

Um vor einem harten Schicksal in den Tagen des Alters bewahrt zu bleiben, würden die In- struktoren gewiss gerne ein Opfer für die Alters- versorgung bringen. Dieses wird ihnen um so leichter werden, als das Gesetz, welches eine Besoldungserhöhung der Beamten des Militär- departements in Aussicht nimmt, wenig Hoffnung hat, das Referendum zu passieren. Dagegen wird eine Altersversicherung schwerlich ernste Opposi- tion finden.